

## Beschlussvorlage

## Drucksache Nr. 2018/210

Beratungsfolge			Abstimmung			
Gremium		Datum		Ja	Nein	Enth
Hauptausschuss	öffentlich	08.11.2018	Vorberatung			
Gemeinderat	öffentlich	19.11.2018	Beschlussfassung			

### Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer vom 26. September 1996, zuletzt geändert am 25. Oktober 2010

#### I. Beschlussantrag

Der Gemeinderat stimmt der in **Anlage 1** dieser Vorlage beigefügten Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) zu.

#### II. Begründung

##### 1. Rechtliche Ausgangslage

Die Hundesteuer ist als örtliche Verbrauchs- und Aufwandssteuer der Satzungsautonomie unterworfen, d. h. die Gemeinde regelt, wie sie die Hundesteuer innerhalb ihres Gemeindegebiets erhebt. Der Charakter der Pflichtsteuer ergibt sich aus § 9 (3) KAG.

Hauptziel der Erhebung der Hundesteuer in Biberach ist die ordnungspolitische Funktion, nämlich die Eindämmung einer erhöhten Verunreinigung und die Reduzierung der Gefährdung aufgrund zunehmender Hundehaltung.

Grundlage der Hundesteuererhebung der Stadt Biberach ist die Hundesteuersatzung vom 26. September 1996, zuletzt geändert am 25. Oktober 2010.

##### 2. Hundesteuer in der Stadt Biberach

Bis zum 31.12.1996 galt in Baden-Württemberg ein landeseinheitliches Hundesteuergesetz. In Biberach wurde bis zu diesem Zeitpunkt, wie in den übrigen Städten und Gemeinden des Landes, die Hundesteuer als Pflichtsteuer auf Grundlage dieses Gesetzes erhoben. Seit dem

01.01.1997 erheben die Städte und Gemeinden die Hundesteuer auf Grundlage einer örtlichen Abgabensatzung gemäß § 2 Kommunalabgabengesetz (KAG).

Mit der Einführung der Hundesteuersatzung 1997 erfolgte gleichzeitig die letzte Erhöhung der Hundesteuer in Biberach. Die Hundesteuer wurde damals von 144 DM (73,63 €) auf 160 DM (81,81 €) heraufgesetzt.

Seit 01.06.2002 beträgt die Hundesteuer beim Ersthund 84 € (Kampfhund 624 €), für den Zweithund bzw. jeden weiteren Hund 168 € (weiterer Kampfhund 1.248 €).

Der vom Gemeinderat im Jahr 2002 gefasste Grundsatzbeschluss (Drucksache Nr. 01/311), wonach bei einer Veränderung des Preisindexes für die Lebenshaltung in Baden-Württemberg um 10 % oder spätestens alle 5 Jahre Gebühren oder Entgelte zur Anpassung dem Gremium vorgelegt werden sollen, gilt zwar nicht für Steuern, könnte aber nach über 20 Jahren Stabilität auch analog angewandt werden.

Die im Jahr 2010 von der Verwaltung vorgeschlagene Anpassung wurde vom Gemeinderat nicht beschlossen. Die Verwaltung unternimmt - wie bereits im Haushalt 2018 angekündigt - hiermit erneut einen Versuch auf Anhebung der Steuersätze für Hunde.

Die vom Städtetag Baden-Württemberg durchgeführte Abgabenumfrage 2018 ergab bei der Hundesteuer in Städten vergleichbarer Größe einen Durchschnitt von rund 102 € für den Ersthund. Die Verwaltung schlägt vor, die Steuer für den Ersthund von 84 € um 12 € auf 96 € zu erhöhen. Wegen unterjähriger Zu- und Abgänge muss der Steuersatz durch zwölf Monate teilbar sein. Aufbauend auf dieser Basis ergeben sich dann die Steuersätze für die weiteren Veranlagungsarten, wenn man am bisherigen Gewichtungsfaktor, der sich bewährt hat, festhält.

<b>Veranlagungsart</b>	<b>Gewichtungs- faktor</b>	<b>bisheriger Steuersatz</b>	<b>neuer Steuersatz</b>
Ersthund	1,0	84 €	<b>96 €</b>
weiterer Hund	2,0	168 €	<b>192 €</b>
Kampfhund	7,5	624 €	<b>720 €</b>
weiterer Kampfhund	15,0	1.248 €	<b>1.440 €</b>
Zwingerhund	3,0	252 €	<b>288 €</b>

Die Einnahmen aus der Hundesteuer betragen im vergangenen Jahr rund 76.000 €. Die Satzungsänderung führt zu voraussichtlichen Mehreinnahmen von rund 10.000 €.

In der **Anlage 2** zu dieser Vorlage sind die Steuersätze aus anderen Kommunen zum Vergleich aufgeführt.

Bei Kampfhunden - derzeit sind 4 Kampfhunde angemeldet - liegen nach der vom Städtetag Baden-Württemberg durchgeführten Abgabenumfrage 2018 die Steuersätze der vergleichbaren Städte (Städtegruppe B) im Schnitt bei 410 €. Aufgrund ihres abstrakten Gefährdungspotentials wird die Haltung von Kampfhunden grundsätzlich nicht befürwortet. Ziel eines hohen Steuersatzes in Biberach ist eine gewisse Abschreckung und damit die Eindämmung der Kampfhundehaltung.

Durch das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum wurde festgestellt, dass ein besonderes öffentliche Interesse an der Haltung von Nachsuchenhunden besteht. Als steuerbefreiungsfähig betrachten wir Nachsuchengespanne, d. h. Nachsuchenführer in Verbindung mit einem anerkannten Nachsuchenhund, die die Voraussetzungen der Grundsätze zur Nachsuchenvereinbarung des Landesjagdverbands Baden-Württemberg erfüllen. Diese Gespanne werden im Sinne des Tierschutzgesetzes angefordert, um verunfalltes bzw. verletztes Wild aufzuspüren. Bis 2017 war ein Nachsuchenhund (Rasse: Bayerischer Gebirgsschweißhund) in Biberach gelistet, seit 2018 keiner mehr. Dieser Tatbestand wird daher zusätzlich in die Satzungsänderung aufgenommen.

### **3. Kennzahlen für die Hundesteuer**

Die Hundedichte (Hund pro Haushalt) liegt nach Schätzungen von verschiedenen Statistik-Portalen bei rund 9 %. Ausgehend von geschätzten 23.000 Haushalten in Biberach, müssten also bei einer unterstellten Quote von 9 % knapp 2.100 Hunde gemeldet sein.

Derzeit sind 897 Hunde in Biberach gemeldet. Das entspricht einer Quote von knapp 4 %.

Leonhardt

Anlage 1 - Satzung zur Änderung Satzung über die Erhebung der Hundesteuer  
Anlage 2 - Umfrage Städtetag Baden-Württemberg